

Im Glauben an Deutschland

werden wir das Schicksal meistern

Adolf Hitler

Betr.: Sammelverbot

Rundschreiben an alle Gliederungsführer und Kreisleiter.

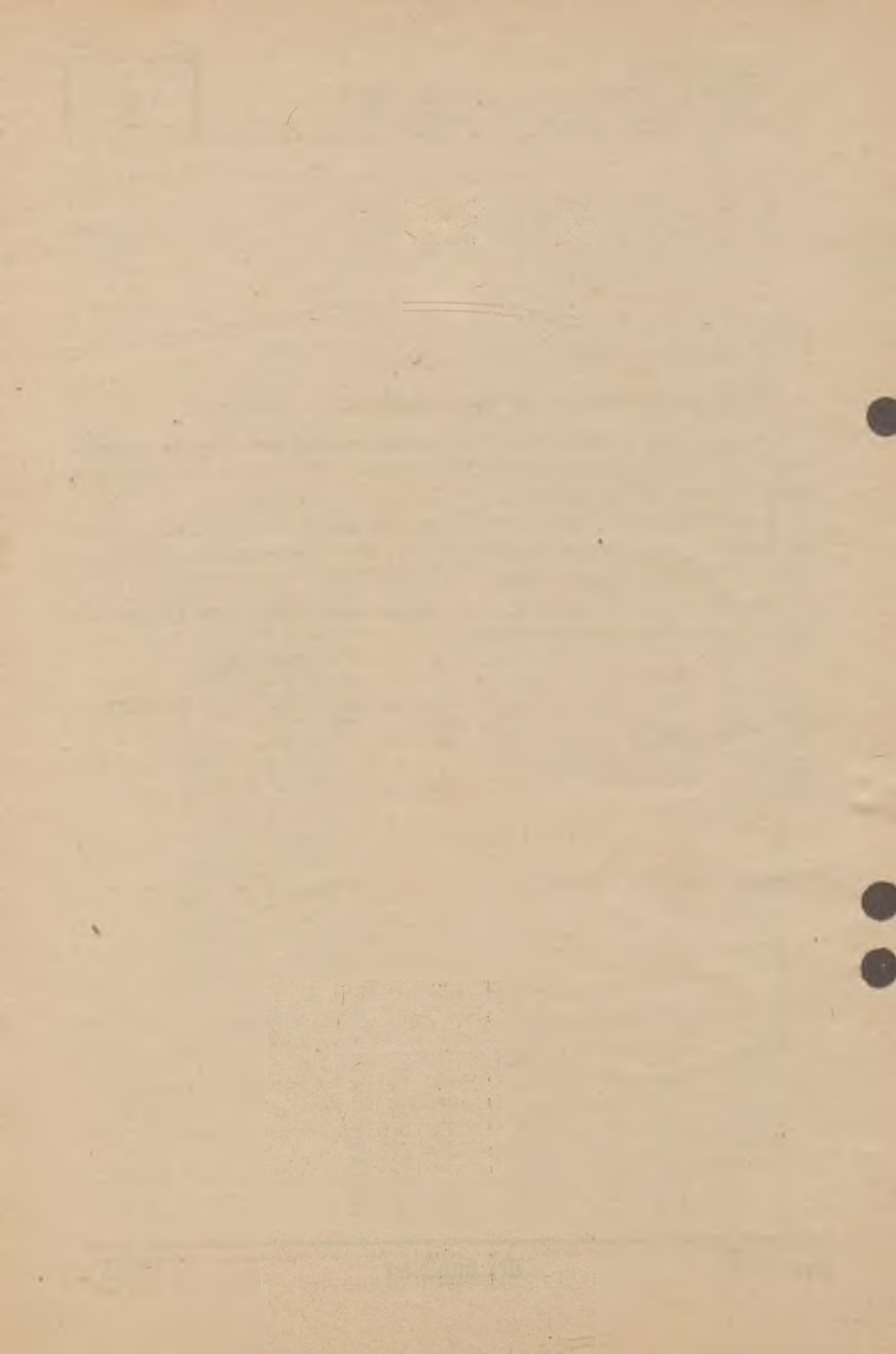
Ich weise aus gegebener Veranlassung nochmals auf das gesetzliche Sammelverbot hin. Die Gliederungsführer und Kreisleiter sind mir für die Einhaltung dieses Verbotes voll verantwortlich.

Auch bei Umgehung des Verbotes durch die unteren Einheiten oder Dienststellen sehe ich mich veranlaßt, den Führer der betr. Gliederung oder den Kreisleiter zur Verantwortung zu ziehen.

Ich werde bei Verstöß gegen das Verbot gegen jeden, ohne Ansehen der Person, strenge Bestrafung verlangen.

Heil Hitler!

gez. Albert Forster, Gauleiter.



Folgende Anordnungen des Stellvertreters des Führers über Beurlaubung und Heranziehung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Luftschutzdienstpflicht bringe ich hiernit zusammen mit einem Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zur Kenntnis:

Der Stellvertreter des Führers.

München 33, den 2. Oktober 1940.
Braunes Haus.

Anordnung A 86/40.

Betr.: Beurlaubung zur Luftschutzdienstpflicht

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimme ich auf Grund des § 14 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1630) und des § 2 Abs. 2 der Zweiten Ausführungsbestimmung zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. Oktober 1939 (R. Min. Bl. 1939 S. 1468) folgendes:

Die nach §§ 9 und 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind für die Dauer der Einberufung zu beurlauben. Die Einberufung zum Luftschutzdienst erfolgt durch die in § 13 a. a. O. genannten Stellen.

Auf Gewährung von Bezügen für die Dauer der Einberufung und auf Nichtanrechnung der Einberufungszeit auf den Erholungsurlaub finden bei den hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP und ihrer Gliederungen die Anordnungen des Reichsstaatsministers Anwendung. Bei den hauptberuflich Beschäftigten der angeschlossenen Verbände bestimmen die Leiter der Verbände die neben der Abfindung für die Dienstleistung im Luftschutz zu gewährenden Beihilfen.

gez. R. Heß.

Der Stellvertreter des Führers.

München 33, den 2. Oktober 1940.
Braunes Haus.

Anordnung A 87/40.

Betr.: Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht

Mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe habe ich vereinbart, daß alle Politischen Leiter und hauptberuflich bei einer Dienststelle der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände beschäftigten Personen, sowie ehrenamtliche Gliederungsführer zur Luftschutzdienstpflicht nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger herangezogen werden können.

Einzelheiten der Vereinbarung bitte ich, dem in Abschrift beigelegten Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Luftschutzes im Rahmen der Reichsverteidigung bitte ich, Befreiungen von der Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht auf dringende Fälle zu beschränken.

gez. R. Heß.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Berlin, den 1. Oktober 1940.

Insp. d. ziv. Luftschutzes.

U. 2a 16 11 Nr. 7213/40 (2 II D).

**Betr.: Heranziehung von Angehörigen der NSDAP, ihrer
Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Luft-
schutzdienstpflicht**

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 b der Ersten Durchführungsverordnung zum Luft-
schutzgesetz in der Fassung vom 1. 9. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) wird im Ein-
vernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes bestimmt:

1. Personen, die hauptberuflich bei einer Dienststelle der NSDAP, ihrer
Gliederungen und angeschlossenen Verbände beschäftigt sind,
2. Personen, die Politische Leiter der NSDAP oder als solche zu den an-
geschlossenen Verbänden abgestellt oder Führer der Gliederungen sind
(SA und NSKK: vom Führer eines Sturmes bzw. vom Dienstgrad
eines Sturmführers an aufwärts; SS: vom Führer eines Unterbannes
bzw. vom Dienstgrad eines Unterbannführers an aufwärts; Frauenschaft:
Angehörige der Dienststelle einer Ortsfrauenschaftsleitung und der vor-
gesetzten Dienststellen)

dürfen zur Luftschutzdienstpflicht nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheits-
träger (vom Ortsgruppenleiter aufwärts) herangezogen werden.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheiden endgültig:

- a) bei Angehörigen von Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und
angeschlossenen Verbände im Bereich einer Gauleitung: der Gauleiter;
- b) bei Angehörigen einer Dienststelle der Reichsleitung: der zuständige
Reichsleiter bzw. Dienststellenleiter;
- c) bei Angehörigen der obersten Dienststelle einer Gliederung: der zuständige
Reichsleiter (bei der Reichsfrauenschaft: die Reichsfrauenschaftsführerin) bzw.
Dienststellenleiter;
- d) bei Angehörigen des Stabes des Stellvertreters des Führers: der Stell-
vertreter des Führers.

Der Erlaß D.N.d.L.u.O.b.d.L. vom 29. Dezember 1937 ZL I 1 b/3 e Nr. 2625/37
— RMBl. 1938 S. 50 — wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Heranziehung der Kräfte im Rahmen des erweiterten Selbst-
schutzes und Selbstschutzes in den Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände verbleibt es bei dem Erlaß des Stellvertreters des
Führers vom 29. Juli 1939 I U. 21 b.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 b letzter Satz a. a. O. wird entsprechend dem vorstehenden
Erlaß in Kürze geändert werden.

Der Stellvertreter des Führers wird seine nachgeordneten Dienststellen an-
weisen, Befreiungen von der Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht im Hinblick
auf die Bedeutung des Luftschutzes im Rahmen der Reichsverteidigung auf
dringende Fälle zu beschränken.

Im Auftrag:
gez. Unterschrift.

Betr.: Wehrmachtsfürsorgeoffiziere

Zahlreiche, an die verschiedensten Dienststellen der Wehrmacht und der Behörden gerichtete Schreiben der Angehörigen von Soldaten lassen klar erkennen, daß vielen Volksgenossen die Dienststellen der Wehrmachtsfürsorgeoffiziere noch vollkommen unbekannt sind. Aufgabengebiet der Wehrmachtsfürsorgeoffiziere ist die Beratung

1. sämtlicher Wehrmachtangehörigen der drei Wehrmachtteile — Heer, Marine und Luftwaffe — in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten,
2. der Angehörigen gefallener Soldaten, der Angehörigen zum Wehrdienst einberufener Soldaten und der Wehrdienstbeschädigten zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes.

Die Ortsgruppenleiter haben bei Appellen die Aufgaben der Wehrmachtsfürsorgeoffiziere und deren Anschriften allen Politischen Leitern, Wältern und Warten bekanntzugeben.

Alle Witwen gefallener Soldaten und alle aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Soldaten sind mit ihren Fragen an die zuständigen Wehrmachtsfürsorgeoffiziere zu verweisen.

Das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt Danzig wird den Kreisleitungen der NSDAP zur Kenntlichmachung der Dienststellen der Wehrmachtsfürsorgeoffiziere Aushängetafeln übersenden, die auf jeder Ortsgruppendienststelle sichtbar anzubringen sind, damit alle Fragesteller gleich an die richtige Fürsorgestelle verwiesen werden können.

Im Bereich des Gaues Danzig-Westpreußen sind folgende Wehrmachtsfürsorgeoffiziere für die nachstehenden Kreise zuständig:

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Danzig A

Verwaltungsbezirk: Kreis Danzig-Stadt, Kreis Langfuhr, Stadt Zoppot.

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Danzig B

Verwaltungsbezirk: Kreis Danzig-Land, Kreis Gr. Werder, Kreis Karlhaus, Kreis Pr. Stargard, Kreis Berent, Kreis Dirschau.

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Gotenhafen

Verwaltungsbezirk: Stadt Gotenhafen, Kreis Neustadt.

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Elbing

Verwaltungsbezirk: Kreis Elbing, Kreis Marienburg, Kreis Marienwerder, Kreis Rosenberg, Kreis Stuhm.

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Bromberg

Verwaltungsbezirk: Kreis Bromberg, Kreis Konitz, Kreis Schwetz (ohne Gruppe), Kreis Tuchel, Kreis Wirßig, Kreis Zempelburg.

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Thorn

Verwaltungsbezirk: Kreis Thorn-Land, Kreis Thorn-Stadt, Kreis Briesen, Kreis Kulm, Kreis Lipno, Kreis Rippin.

Wehrmachtsfürsorgeoffizier: Graudenz

Verwaltungsbezirk: Kreis Graudenz-Land (mit Gruppe), Kreis Graudenz-Stadt, Kreis Neumark, Kreis Strasburg.

Betr.: Heranziehung von Politischen Leitern zur Luftschutzdienstpflicht

Der Polizei-Präsident in Danzig als örtlicher Luftschutzleiter hat mit meinem Einverständnis angeordnet, daß Politische Leiter zur Luftschutzdienstpflicht nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsgruppenleiter herangezogen werden dürfen. Das gleiche gilt für die Einberufung zu Lehrgängen.

Ich bitte, von dieser Vereinbarung Kenntnis zu nehmen.

Betr.: Einsatz von Amtswaltern der NSB und des WSW

Die Amtswalter der NSB und des WSW werden in diesem Winter ganz besonders stark durch die neun durchzuführenden Straßensammlungen und die Haus-sammlungen (Opfersonntag) in Anspruch genommen. Die Ortsgruppenleiter müssen beim Einsatz ihrer Politischen Leiter berücksichtigen, daß die Arbeit der NSB und damit die Betreuung der bedürftigen Volksgenossen nicht leiden darf. Außer zu Appellen und Schulungen sind daher diese Amtswalter nur für ihr Arbeitsgebiet einzuteilen.

Betr.: Bereitschaften

Bei den letzten Vorbeimärschen habe ich festgestellt, daß die Politischen Leiter in zu großen Marschkolonnen marschieren. Die Bereitschaft soll nicht mehr als 120 Mann umfassen, damit ein geschlossener Eindruck entsteht. Die Kreisorganisationsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß bei zukünftigen Aufmärschen die Einteilung richtig erfolgt.

Betr.: Bezugsscheine für KK-Munition

Der Reichsschatzmeister der NSDAP hat dem Gau Danzig-Westpreußen zur Deckung des dringendsten Bedarfes an KK-Munition erneut eine Anzahl von Bezugsscheinen zugeteilt, die inzwischen hier eingetroffen sind. Die Kreisorganisationsleiter können deshalb wieder entsprechende Anforderungen hierher richten.

Bei dieser Gelegenheit weise ich ausdrücklich darauf hin, daß bis jetzt nur Bezugsscheine für Kleinkaliber-Munition zur Verfügung stehen. Bezugsscheine für Pistolen-Munition sind noch nicht ausgegeben worden, so daß es zwecklos ist, ber-artige Scheine anzufordern.

Betr.: Anschriftenverzeichnis der Kreise und Ortsgruppen der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen

Folgende Ortsgruppe ist neu besetzt worden:

Kreis Briesen

Ortsgruppe Briesen-Nord:

Ortsgruppenleiter: Gottfried Romahn, Briesen.

Der bisherige f. Ortsgruppenleiter Reimann ist auf eigenen Antrag wegen beruflicher Arbeitsüberlastung durch den Kreisleiter abberufen worden.

Betr.: Anschrift des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Danzig

Um Fehlschriften zu vermeiden, gebe ich hiermit die richtige Anschrift des Abm.R.M.D. Danzig bekannt:

Admiral der Kriegsmarinedienststelle Danzig:
Konteradmiral **Steffan**, Danzig, Delbrückallee 3 a.

Betr.: Schrift „Albert Forster, Gauleiter und Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen, von Wilhelm Loebsack“

Diese Schrift, die von Gauschulungsleiter **Loebsack** zum 24. Oktober 1940 verfaßt und im Verlag der Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H. (Paul Rosenberg), Danzig, herausgegeben worden ist, enthält nicht nur eine Würdigung der Leistungen unseres Gauleiters, sondern auch eine zwar knappe aber grundlegende Darstellung des 10 jährigen Kampfes der NSDAP in Danzig.

Ich wünsche, daß alle Politischen Leiter, Walter und Parteigenossen diese Schrift erwerben, da sie dazu bestimmt ist, jedem Partei- und Volksgenossen die Persönlichkeit und das Schaffen eines der ältesten Kämpfer des Führers, des Gauleiters **Albert Forster**, näherzubringen.

Betr.: NS-Jahrbuch 1941

Es wird hiermit nochmals auf die voraussichtlich in nächster Zeit erfolgende Auslieferung der Neuausgabe des Nationalsozialistischen Jahrbuches hingewiesen und die Anschaffung dieses Buches erneut allen Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände empfohlen.

Sammelbestellungen sind, wie bereits bekanntgegeben, an die

Vorpostenbuchhandlung, Danzig, Langgasse 13

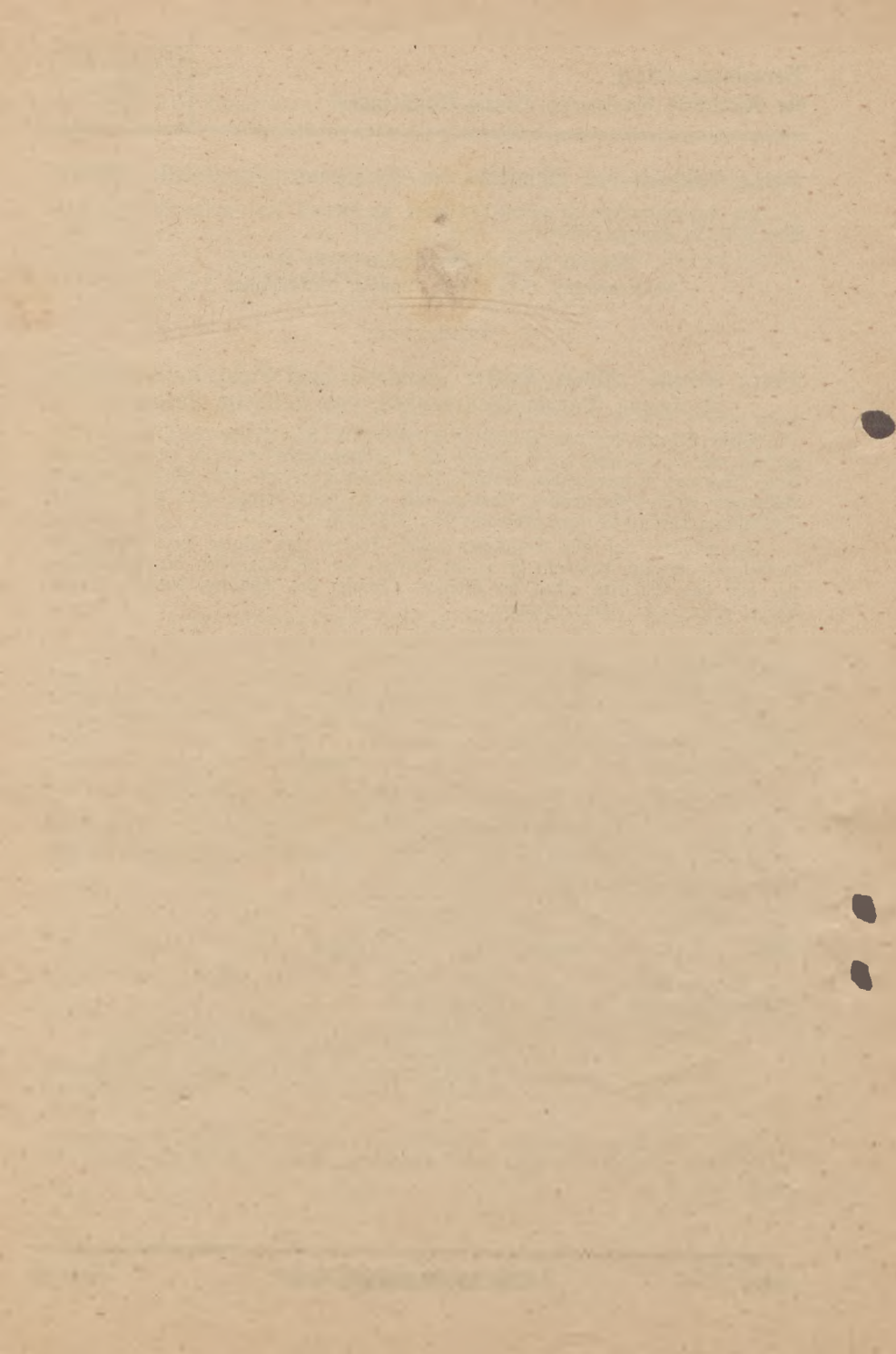
zu richten. Bei Bestellungen ab 100 Stück ermäßigt sich der Einzelpreis von RM 1,40 auf RM 1,25.

Betr.: Verlorene Ausweise für Volksdeutsche

Die Kreisleitung der NSDAP, Könitz, hat hierher gemeldet, daß folgende Volksdeutsche ihre Ausweise verloren haben:

1. Franz **Zuppa**, Nr. 2707, geboren 25. 1. 24, Könitz, Lämmergeasse.
2. Albertine **Dobbert**, Nr. 850, geboren 24. 4. 64, Könitz, Neustadt.
3. Hedwig **Serholz**, Nr. 1598, geboren 23. 12. 15, Könitz, Postfallstraße.
4. Willi **Kaufmann**, Nr. 2546, geboren 18. 7. 80, Könitz, Schlochauer Straße.

Sämtliche Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Die Finder werden aufgefordert, die Ausweise bei der Kreisleitung, Könitz, Schlochauer Straße 42, abzuliefern.



Betr.: Das Buch des Monats

„Geschichte des deutschen Weichsellandes“. Verlag Hirzel, Leipzig.
Kart. RM 4,50, Leinen RM 5,80.

Die bereits bestens eingeführte „Geschichte des deutschen Weichsellandes“ des Danziger Museumsdirektors und Hochschulprofessors Dr. Erich Reyer ist soeben in 2. wesentlich vermehrter Auflage erschienen. Entsprechend dem Wandel der politischen Verhältnisse seit dem Erscheinen der 1. Auflage bietet der erste Abschnitt eine neuartige Übersicht über die raumgeschichtliche Gliederung des Gaues Danzig-Westpreußen und der letzte völlig neue Abschnitt eine Darstellung der politischen und militärischen Maßnahmen, die zur Befreiung Westpreußens im September 1939 geführt haben. Ferner sind der neuen Auflage mehrere Bilder bedeutender geschichtlicher Ereignisse, einige Karten über die politische Gliederung des Weichsellandes im Laufe der Jahrhunderte und ein Verzeichnis der wichtigsten Veröffentlichungen zur westpreußischen Geschichte zugesügt worden.

*

Dr. E. W. Schmidt hat ein Buch herausgegeben:

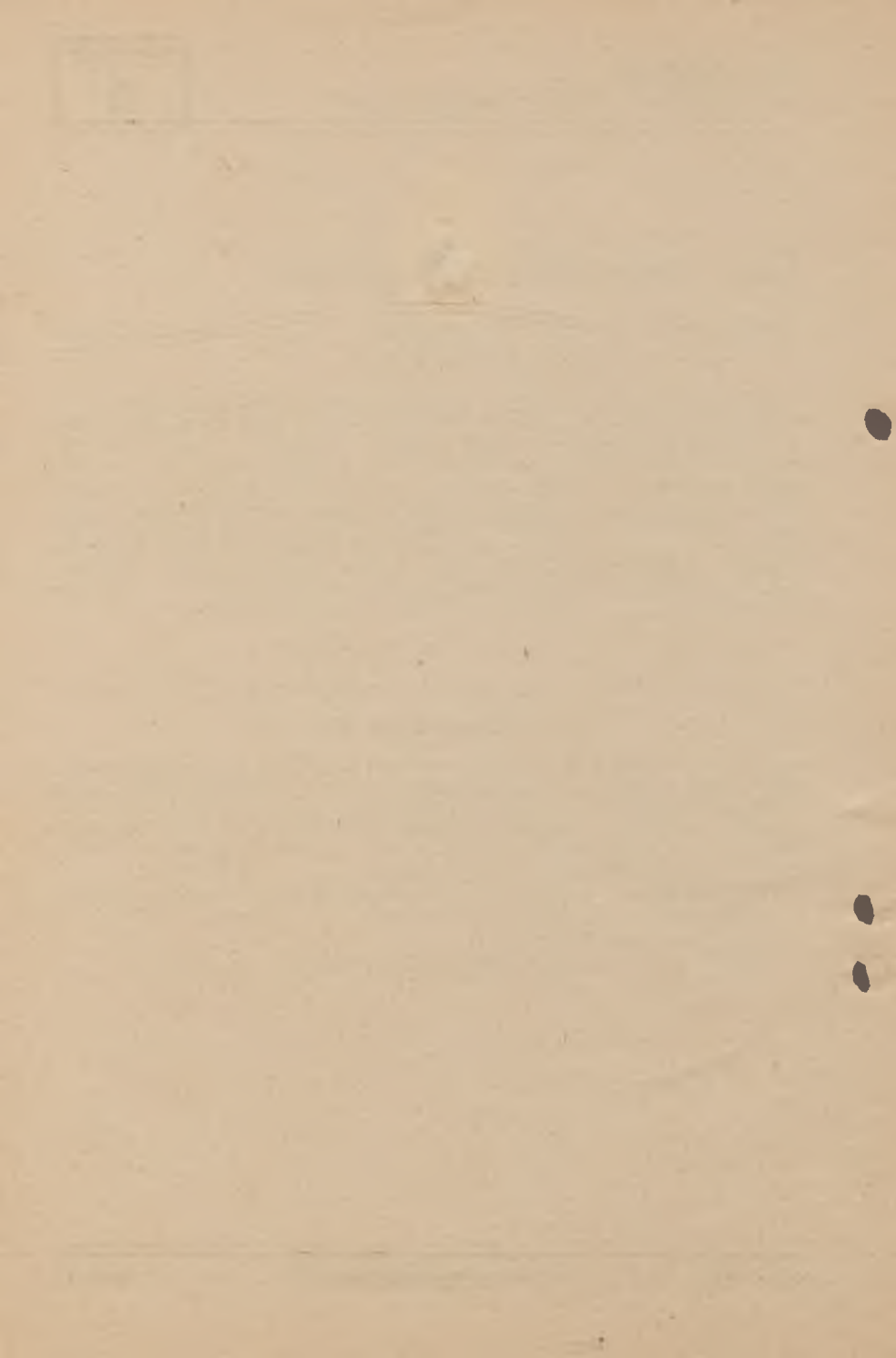
„Großdeutschland unser Vaterland“

das weiteste Beachtung verdient. In schlichter Darstellung, frei von wissenschaftlicher Breite, sind die landschaftlichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten unseres Vaterlandes geschildert. Zahlreiche Aufnahmen ergänzen den Text zu einem anschaulichen Gesamtbild deutscher Landschaft und deutscher Kultur. Was Großdeutschland an Sehenswertem bietet, finden wir in dem Buche dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Reisegebiete.

Die Anschaffung des Buches wird sehr empfohlen zur Belehrung und zur Anregung, Deutschlands Schätze kennenzulernen.

Das Buch kostet RM 5,40.

Erschienen ist das Buch im Schützenverlag, Berlin.



Betr.: Besetzung der Gauämter

1. Amt für Beamte:

Der Parteigenosse Gustav Schulte ist mit Wirkung vom 26. 8. 1940 zum f. Gauhauptstellenleiter berufen worden und leitet die Hauptstelle „Organisation“ im Amt für Beamte.

2. Der Gauwirtschaftsberater:

Mit der Gaugeeschäftsführung der Dienststelle des Gauwirtschaftsberaters ist mit Wirkung vom 17. 9. 1940 der f. Gauhauptstellenleiter Parteigenosse Walter Suwig beauftragt worden.

Betr.: Neuer Telefonanschluß des Gaupersonalamtes

Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen, daß die Dienststelle des Gaupersonalamtes ab sofort unter

Telefon-Nr. 241 72

zu erreichen ist.

Die Postanschrift lautet nach wie vor

Karrenwall 5, I.

Betr.: Meldepflicht der Mitglieder der NSDAP

Nachstehend gebe ich wiederholt die Meldevorschriften für Mitglieder der NSDAP bekannt:

3. Ausführungsbestimmung

zur 1. Durchführungs-Verordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (R.G.Bl. I S. 1016)

Auf Grund des § 4 der 1. Durchführungs-Verordnung vom 23. März 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (R.G.Bl. I S. 1016) erlasse ich folgende 3. Ausführungsbestimmung:

- § 1. Die Mitglieder der NSDAP haben die Pflicht, alle, auch zeitlich beschränkte, Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.
- § 2. Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderungen hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.
- § 3. 1. Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe bzw. Stützpunkt vorzunehmen.
2. Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.
3. Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.
- § 4. Bei allen Meldungen der Mitglieder ist die Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.
- § 5. Mitglieder, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe bzw. Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der NSDAP nachkommen.
- § 6. Mitglieder, die gegen vorstehende Ausführungsbestimmung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise verstoßen, haben Strafeintrag in das Mitgliedsbuch, gegebenenfalls Ausschluß aus der Partei zu gewärtigen.

Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am 1. November 1934 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1934.

Schwarz, Reichsjahmeister.

Die Parteigenossen sind immer wieder auf die Notwendigkeit der strengen Einhaltung der Meldevorschriften hinzuweisen.

Um einen reibungslosen Verlauf der Überweisung von Parteigenossen im gesamten Reichsgebiet zu gewährleisten, verfügt der Reichsjahmeister mit Anordnung 4/40, daß die Meldevorschriften nunmehr in allen Gauen Anwendung finden.

Es können nunmehr auch Überweisungen von Parteigenossen an die neuen Ostgaue vorgenommen werden.

Anordnung 50/40 des Reichsjahrsmeisters**Betr.: Sammlungsordnung der NSDAP vom 4. Juli 1935
Vertrieb von Broschüren durch Parteidienssstellen**

Zur Regelung des Vertriebes und Bezuges propagandistischer Schriften durch Parteidienssstellen ist zwischen der Reichspropagandaleitung und mir eine Vereinbarung getroffen worden, zu deren Ausführung ich folgendes bestimme:

1. **Vertrieb:** Ein Vertrieb von Broschüren durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände darf nur dann erfolgen, wenn die betreffende Schrift von der Reichspropagandaleitung nach Inhalt und Darstellung als propagandistisch wertvoll anerkannt und ihr Vertrieb im Interesse der Bewegung für notwendig erachtet wird. Erst wenn diese Feststellung vorliegt, wird auf Vorschlag der Reichspropagandaleitung der Vertrieb der Broschüre jeweils von mir auf Grund des § 1 der Sammlungsordnung der NSDAP vom 4. Juli 1935 genehmigt und den Parteidienssstellen freigestellt werden.

Für Broschüren, bei denen eine besondere Genehmigung der Reichspropagandaleitung zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits vorliegt, kann der Vertrieb auch weiterhin unterstützt werden. Alle auf den Vertrieb von Propagandaschriften bezüglichen Anordnungen der Reichspropagandaleitung und des Reichsjahrsmeisters werden in Zukunft sowohl den Propagandaleitern wie auch den Gausjahrsmeistern zugeleitet.

Soweit gemäß Ziffer 1 der Anordnung 142/37 des Stellvertreters des Führers vom 24. Oktober 1937 für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften durch Politische Leiter oder Angehörige der Gliederungen die Genehmigung des Stellvertreters des Führers erforderlich ist, wird von der Reichspropagandaleitung im Einvernehmen mit mir jeweils die Entscheidung des Stellvertreters des Führers herbeigeführt werden. Entsprechende Anträge sind daher künftig ausschließlich an den Reichspropagandaleiter einzureichen. Dabei weise ich darauf hin, daß während des Krieges mit einer Genehmigung des Einsatzes Politischer Leiter oder Angehöriger der Gliederungen für die genannten Zwecke wegen der großen dienstlichen Inanspruchnahme derselben nur in ganz besonders begründeten Fällen gerechnet werden kann.

2. **Bezug:** Der Bezug von Dienstexemplaren von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern wird von mir erforderlichenfalls durch besondere Anweisung genehmigt.
3. **Empfehlungen:** Da die Fälle sich mehren, in denen Werber und Vertreter parteifremder Verlage unter Berufung auf eine von einer Parteidienssstelle erteilten schriftlichen Empfehlung Broschüren, Zeitschriften usw. vertreiben bzw. für die Aufgabe von Anzeigenbestellungen in diesen Druckerzeugnissen werben, unterlege ich hiermit allen Verwaltungsdienststellen der Partei die Ausstellung von Empfehlungsschreiben für Druckerzeugnisse der obengenannten Art.

Die Einhaltung der im Nachdruck beiliegenden Anordnungen des Stellvertreters des Führers vom 20. Oktober 1934 und 4. Februar 1935 wird erneut in Erinnerung gebracht.

4. Die Zuständigkeit der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Schulung und Erziehung der NSDAP sowie der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums wird von dieser Anordnung nicht betroffen.

Anlage zur Anordnung 50/40 vom 25. 9. 1940.

Nachdruck.

Der Stellvertreter des Führers.

Anordnung.

Da jede geschäftliche Betätigung dem Wesen und der Zielsetzung der Partei als weltanschaulicher Kampfgemeinschaft widerspricht, verbiete ich hiernit allen Gliederungen der Partei die Beteiligung an Firmen aller Art und die Empfehlung ihrer Erzeugnisse, ganz gleich, ob dafür eine finanzielle Gegenleistung erfolgen soll oder nicht.

Die Werbung für Einzelfirmen durch Parteibienststellen ist auch dann untersagt, wenn diese Einzelfirmen ihren Sitz in ausgesprochenen Notstandsgebieten haben.

Die Werbung für Einzelfirmen ist allein Sache ihrer Betriebsleitungen.

Dagegen kann für ausgesprochene Notstandsgebiete unter Hinweis auf alle in ihnen vorhandenen Beschäftigungszweige eine Gemeinshaftswerbung nicht nur durch staatliche und andere Stellen, sondern auch durch Parteibienststellen, und zwar durch die zuständigen Gauleitungen erfolgen.

München, den 20. Oktober 1934.

gez. R. Heß.

Der Stellvertreter des Führers.

Anordnung.

Im Anschluß an meine Anordnung vom 20. Oktober 1934 betr. Beteiligung an Firmen und Empfehlung ihrer Erzeugnisse verbiete ich allen Parteibienststellen und ihren Gliederungen die Ausstellung irgendwelcher Empfehlungsschreiben für Firmen und Firmenvertreter. Insbesondere untersage ich — nach Fortfall der Zollgrenzen — jede Geschäftsreklame mit parteiamtlichen Empfehlungen im Saargebiet.

München, den 4. Februar 1935.

gez. R. Heß.

Anordnung 51/40 des Reichsgauleiters

**Betr.: Sammlungsordnung der NSDAP vom 4. Juli 1935
Lockerung des Sammelverbotes zugunsten des Kriegs-Winterhilfswerkes 1940/41**

— Anordnung 66/39 vom 13. September 1939 und 88/39 vom 27. November 1939 —

In Ausdehnung meiner Anordnung 88/39 vom 27. November 1939 nehme ich von dem Verbot in Ziffer 2 meiner Anordnung 66/39 vom 13. September 1939 auch die Veranstaltungen zugunsten des Kriegs-Winterhilfswerkes 1940/41 im Sinne des § 1 der Sammlungsordnung der NSDAP mit § 4 des Sammlungsgesetzes sowie den Kartenverkauf für diese Veranstaltungen nach § 3 Absatz 1 des Sammlungsgesetzes aus. Voraussetzung dafür ist wiederum die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisbeauftragten des WSW, daß gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen und daß der gesamte Überschuß der Veranstaltung an das WSW

abgeführt wird. Der Überschuß muß mindestens 50 v. H. der Roheinnahmen betragen. Der Kreisbeauftragte des WSW ist ermächtigt, diese Abgabe in besonderen Fällen zu ermäßigen. Den Veranstaltern ist gestattet, die Veranstaltung unter Hinweis auf das WSW anzukündigen und durchzuführen.

Anordnung 55/40 des Reichsschatzmeisters**Betr.: Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln**

Die Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln für Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände richtet sich nach den allgemeinen Bewirtschaftungsbestimmungen. Wegen der Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln haben sich die Dienststellen daher mit den zuständigen Ernährungs- und Wirtschaftsämtern in Verbindung zu setzen.

Die Verhandlungen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden und zentralen Stellen — Reichsministerien, Reichsstellen usw. — behalte ich mir jedoch allein vor.

In den Fällen, in denen die Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln dringend notwendig ist und ihre Bereitstellung durch die zuständigen Ernährungs- und Wirtschaftsämter nicht erzielt werden kann, haben die Dienststellen daher an meine Dienststelle

**Reichsschatzmeister
Hauptamt IV
— Reichs-Zentralstelle —
München 33**

Bericht zu geben und Antrag auf Sicherstellung der benötigten Lebens- und Futtermittel zu stellen.

Ob die Bereitstellung der beantragten Lebens- und Futtermittel möglich ist, werde ich sodann im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden klären und eine entsprechende Regelung nach Sachlage für die gesamte Nationalsozialistische Bewegung treffen.

Zusatz des Gauschatzmeisters: Anträge sind stets über den Gauschatzmeister der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen, Danzig, Wiebenvall 4, zu stellen.

**1. Durchführungsanordnung
zur Anordnung 55/40 des Reichsschatzmeisters****Betr.: Beschaffung von Futtermitteln für Gebrauchshunde**

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hatte mit Erlaß vom 19. Juni 1940 (Geschäftsnummer: II A 4 — 2296) an die Landesernährungsämter und Provinzialernährungsämter bestimmt, daß zur bevorzugten Versorgung nachstehend aufgeführter Hunde mit pflanzlichen Futtermitteln mit Wirkung vom 1. August 1940 ein Futtermittelschein für Hunde eingeführt wurde, und zwar für:

- a) Diensthunde der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
- b) Diensthunde der Polizei, der Reichsbahn, der Finanzverwaltung und anderer Behörden,

- c) Hunde, die für den Heeres- und Polizeibedarf gemustert sind,
- d) Blindenhunde,
- e) Rassezuchthunde, die in Zuchtzwingern gehalten werden,
- f) Jagdhunde, die in Zuchtzwingern gehalten werden,
- g) Hunde, die in Tierheimen gehalten werden.

Den Besitzern dieser Hunde ist von dem für sie zuständigen Ernährungsamt (Kartenstelle) Abteilung B auf Antrag je Hund ein Futtermittelschein auszubändigen. Als Nachweis für den Besitz solcher Hunde gelten für die Gruppe

- a) die Bestätigung des Reichsschatzmeisters der NSDAP oder der Musterungsausweis,
- b) der Dienstausweis der betr. Behörde,
- c) der Musterungsausweis,
- d) der amtliche Blindenausweis,
- e) die Bestätigung des Reichsverbandes für Hundewesen e. V., Berlin,
- f) die Bestätigung des Kreisjägermeisters,
- g) die Bestätigung eines dem Tierschutz angegliederten Tierschutz-Vereines.

Damit eine Doppelbelieferung der Hunde vermieden wird, ist der vorgelegte Ausweis von dem Ernährungsamt (Kartenstelle) bei Aushändigung der Futtermittelscheine abzustempeln. Bei den Besitzern mehrerer Hunde ist es angebracht, zu vermerken, wieviel Futtermittelscheine ausgehändigt sind.

Bei besonders großen Hundebeständen, z. B. Zuchthundebeständen, können die Ernährungsämter auf Antrag Berechtigungsscheine, die über die Gesamtzahl der auf Futtermittelscheine zu versorgenden Hunde lauten, ausstellen.

Zur Verteilung gelangen nur pflanzliche Futtermittel, da Fleisch für Futterweide nur in geringen Mengen zur Verfügung steht.

Der Futtermittelschein besteht aus einem Stammabschnitt und 12 Einzelabschnitten (1—12) in dunkelgrüner Farbe. Die Einzelabschnitte berechtigen den auf dem Stammabschnitt aufgeführten Hundehalter, in dem aus dem Ausdruck ersichtlichen Monat bis zu 6 Kilogramm pflanzliche Futtermittel (Futterroggenflocken, Futterhaferflocken und ähnliche für die menschliche Ernährung nicht geeignete pflanzliche Futtermittel) für Hunde zu beziehen. Eine Übertragung des Futtermittelscheines ist nicht zulässig. Die unrechtmäßige Benutzung von Futtermittelscheinen ist strafbar. Vermindert sich der Hundebestand infolge Veräußerung usw., so sind die entsprechenden Futtermittelscheine dem zuständigen Ernährungsamt umgehend zurückzuschicken.

Mit Wirkung vom 1. August 1940 dürfen pflanzliche Futtermittel an Hundehalter nur gegen Abtrennung der Einzelabschnitte von der Stammkarte durch Auslieferungsstellen, die von den zuständigen Getreidewirtschaftsverbänden bestimmt werden und von den Ernährungsämtern befanntzumachen sind, abgegeben werden.

Hundehalter, die keine Futtermittelscheine erhalten, haben die Möglichkeit, sich am freien Markt mit Futtermitteln einzudecken. Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft wird zu diesem Zweck besondere Mengen Hundefutter in den Verkehr bringen lassen.

Mit diesem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Soweit Dienstbunde bei den Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände eingesetzt sind,

gleichgültig, ob der Tierhalter die Dienststelle selbst oder ein Angehöriger der NSDAP oder einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes ist, sind bei mir Vordrucke für die Bestätigung des Reichschachmeisters auf dem Dienstwege unter der Anschrift

Reichschachmeister
Hauptamt IV
— Reichs-Zentralstelle —
München 33

anzufordern.

Die Vordrucke sind von dem Tierhalter auszufüllen und von der Dienststelle, bei der der Hund eingesetzt ist, zu unterzeichnen.

Die so ausgefüllten und von der Dienststelle unterzeichneten Vordrucke sind sodann mir zuzuleiten. Nach Prüfung der Anträge werde ich sodann die Bestätigung erteilen und die Anträge auf dem Dienstwege der Dienststelle zurückreichen.

Mit dieser Bestätigung erhalten die Tierhalter dann bei dem zuständigen Ernährungsamt (Kartenstelle) den obengenannten Futtermittelschein.

Zusatz des Gauschachmeisters: Anträge sind stets über den Gauschachmeister der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen, Danzig, Wiebenwall 4, zu stellen.

Anordnung *56/40 des Reichschachmeisters

Betr.: Änderung der Anordnung 8/40 vom 2. 3. 1940 betreffend „Besoldung der beim gegenwärtigen Einsatz zur Reichsverteidigung einberufenen hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP“

Unter Aufhebung der Ziffer VI meiner Anordnung 8/40 vom 2. 3. 1940 wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 folgendes bestimmt:

I.

Voraussetzung für die Fortgewährung der Dienstbezüge gemäß Ziffer I—V meiner Anordnung 8/40 vom 2. 3. 1940 ist, daß

1. der Einberufene

- a) nicht nur vorübergehend oder aus Hilfsweise im Parteidienst beschäftigt ist,
- b) nicht nur als Honorarempfänger oder sonstwie in einem nebenberuflichen Dienstverhältnis zur NSDAP steht,
- c) im Zeitpunkt der Einberufung mindestens 1 Monat im hauptberuflichen Parteidienst beschäftigt war, es sei denn, daß der Einberufene unmittelbar vor Eintritt in den Parteidienst in einem Dienstverhältnis gestanden hat, auf Grund dessen ihm im Falle seiner Einberufung durch den Arbeitgeber gleichfalls die Dienstbezüge nachweislich fortgewährt worden wären,
- d) am 26. 8. 1939 seine aktive Dienstpflicht bei der Wehrmacht bereits erfüllt hat, soweit er dem Jahrgang 1914 oder einem späteren Jahrgang

- angehört und ledig ist, es sei denn, daß er nachweislich im Nichtkriegs-
falle nur kurzfristig oder überhaupt nicht zum Wehrmachtsdienst heran-
gezogen worden wäre,
- e) bereits mit Wirkung vom 1. 9. 1939 ab in ein hauptberufliches Dienst-
verhältnis zur NSDAP übernommen war,
 - f) im Zeitpunkt der Einberufung in einem ungekündigten Dienstverhältnis
zur NSDAP stand,
2. soweit ein Grund zu einer fristlosen Entlassung des Einberufenen aus dem
Parteidienst nicht gegeben ist,
 3. bei Einberufungen infolge freiwilliger Meldung letztere nach Maßgabe der
bestehenden Sonderbestimmungen mit Genehmigung der zuständigen Partei-
dienststellen erfolgte.

II.

Soweit bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer I, 1c—e die Ein-
stellung der Dienstbezüge eine besondere Härte bedeuten würde, behalte ich mir
die Entscheidung über eine allenfallsige Sonderregelung im Einzelfalle vor.

Bekanntgabe 10/40 des Reichsgauleiters

Betr.: Beitragsordnung

Beitragspflicht der zur Wehrmacht einberufenen Parteigenossen

Die Kriegsverhältnisse und die dadurch bedingten mannigfachen und außer-
ordentlich verschiedenen Umstände erfordern es, daß die Vorschriften über das Ruhen
der Beitragspflicht der zur Dienstleistung bei der Wehrmacht einberufenen Partei-
genossen nicht starr und buchstaben genau, sondern stets sinnvoll und zweckent-
sprechend anzuwenden sind.

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, daß zur Wehrmacht einberufene Partei-
genossen gegen „Bereitstellungscheine“ für unbestimmte Zeit einen sogenannten
„Wirtschaftsurlaub“ erhalten, um bis auf weiteres ihrer früheren Berufstätigkeit
wieder nachgehen zu können. Diese für unbestimmte Zeit aus der Wehrmacht be-
urlaubten Parteigenossen erhalten während dieses Zeitraums keinen Wehrlohn,
bleiben aber — da ihnen die endgültigen Entlassungspapiere noch nicht aus-
gehändigt worden sind — disziplinar der Wehrmacht unterstellt.

Diese Parteigenossen verweigern häufig die Beitragszahlung, zu der sie nach
Rückkehr in ihren Zivilberuf durch die Ortsgruppenkassenleiter angehalten werden.
Ein derartiges Verhalten läßt einen großen Mangel an Interesse gegenüber der
Partei offenkundig werden.

Von allen Parteigenossen, die für längere oder auf unbestimmte Zeit einen
Wirtschaftsurlaub erhalten und während dieses Zeitraums trotz weiterbestehender
Zugehörigkeit zur Wehrmacht ihrem bürgerlichen Beruf nachgehen, darf so viel
Disziplin gegenüber der Partei erwartet werden, daß sie die Bezahlung ihrer
Mitgliedsbeiträge als Ehrenpflicht ansehen.

In erhöhtem Maße ist diese Forderung an diejenigen Parteigenossen zu richten,
die als hauptamtliche Angestellte von der Partei Gehalt beziehen und für längere
oder unbestimmte Zeit aus der Wehrmacht beurlaubt sind.

Bekanntgabe 11/40 des Reichsschatzmeisters

Betr.: Sechste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 12. September 1940
Zustellung von Pfändungsverfügungen an die NSDAP als Drittschuldnerin

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung habe ich die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 zur Entgegennahme von Zustellungen von Pfändungsverfügungen, welche die NSDAP als Drittschuldnerin betreffen, ermächtigt.

Ich verweise auf die von mir unter dem 12. September 1940 erlassene Sechste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, welche in Abdruck anliegt.

Zustellungen von Pfändungsverfügungen an die den Gauschatzmeistern und Reichskassenverwaltern unterstellten Dienststellen sind also weiterhin rechtsunwirksam und daher nicht entgegenzunehmen.

Ergeben sich aus der Zustellung oder der Durchführung von Pfändungsverfügungen Zweifel rechtlicher Art, so ist hierüber unverzüglich meinem Rechtsamt zu berichten.

Um Irrtümern vorzubeugen weise ich darauf hin, daß nach wie vor alle sonstigen Zustellungen rechtswirksam nur an mich erfolgen können. (§ 15 Abs. 3 Satz 1 der 1. Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.)

Anlage zur Bekanntgabe 11/40 vom 16. Oktober 1940.

Sechste Ausführungsbestimmung
über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.
Vom 12. Dezember 1940.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I S. 502) bestimme ich:

Artikel 1.

Die Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Trotzdem sind die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter der Gliederungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches zur Entgegennahme der Zustellung von Pfändungsverfügungen, welche die NSDAP als Drittschuldnerin betreffen, befugt.“

Artikel 2.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft.
München, den 12. September 1940.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz.

Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt
Teil I S. 1250/1940.

Betr.: Beitragszahlung der zum Luftnachrichtendienst Einberufenen

Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach Anordnung 77/39 des Reichsschatzmeisters, bekanntgegeben durch Rundschreiben vom 25. 10. 1939, zu „sonstigem Hilfsdienst“ einberufene Parteigenossen und Parteigenossinnen, die in der Heimat eingesetzt sind, auf Antrag Befreiung von der Beitragspflicht erhalten.

Dem Antrage ist regelmäßig dann nicht stattzugeben, wenn der einberufene Parteigenosse bzw. die Parteigenossin Gehalt bzw. Lohn durch den bisherigen Arbeitgeber weiter erhält.

Betr.: Meldung über vorliegende Aufnahmeanträge im befreiten Gebiet

Es ist mir umgehend in einer Zahl zu melden, wieviel Anträge auf Aufnahme in die NSDAP bei den Dienststellen im befreiten Gebiet vorliegen.

Betr.: Unterschrift bei Markenbestellung

Bei Markenbestellungen und sonstigem Schriftwechsel sind die Unterschriften der Kassenleiter deutlich lesbar zu schreiben oder es muß der Name mit Schreibmaschinenschrift darunter gesetzt werden.

Betr.: Geschenke an Parteigenossen

Aus den mir vorgelegten Revisionsberichten habe ich ersehen, daß zum Kauf von Geschenken Mittel der Dienststellen Verwendung gefunden haben. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß dies nicht gestattet ist. Der Beweis kameradschaftlicher Verbundenheit darf nicht auf Kosten einer Dienststelle der NSDAP gehen.

Betr.: Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherung für die Dienststellen der NSDAP

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß der Reichsschatzmeister für die Dienststellen der NSDAP eine Kollektivversicherung gegen Einbruchdiebstahl und Feuer abgeschlossen hat, so daß sich eine Versicherung seitens der einzelnen Dienststellen erübrigt. In Schadensfällen ist mir lediglich sofort Meldung zu erstatten, damit diese an den Reichsschatzmeister — Amt für Versicherungswesen — weitergeleitet werden kann.

Betr.: Absender bei Überweisungsaufträgen

Bei Überweisungen an die Gauleitung ist streng darauf zu achten, daß als Absender der Name der Ortsgruppe (und des Kreises) angegeben wird. Der Name des Kassenleiters allein genügt nicht. Ferner muß aus dem Überweisungszettel der genaue Verwendungszweck ersichtlich sein. Hauptsächlich die Zahlungsumberweisungen von Ortsgruppen des befreiten Gebietes führen häufig zu Irrtümern und Differenzen.

Betr.: Aufnahme von Führern des Reichsarbeitsdienstes in die NSDAP

Führer des Reichsarbeitsdienstes können gegen Einreichung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ihres zuständigen Ortsgruppenleiters auf Antrag in die NSDAP aufgenommen werden.

Verloren:

Goldenes Parteiabzeichen Nr. 96 907. Abzugeben: Gaukastenverwaltung, Danzig, Wiebenwall 4.

Betr.: Gauausstellung „Wille und Leistung“

Die Gauausstellung „Wille und Leistung“ findet unter der Schirmherrschaft von Gauleiter und Reichsstatthalter Albert Forster vom 2. bis 10. November in Danzig-Langfuhr, Sporthalle, statt. In kameradschaftlicher Verbundenheit beteiligt sich die Wehrmacht durch Aufbau einer Sonderschau auf dem Gelände an der Dackmannstraße.

Die Gauausstellung zeigt einen Leistungsbericht sowie Auschnitte aus der bisher im Gau Danzig-Westpreußen geleisteten Aufbauarbeit der Gliederungen und Formationen.

In der umgebauten Sporthalle befindet sich im Erdgeschoß der repräsentative Ehrenraum der Ausstellung, anschließend folgen die einzelnen Ausstellungsabteilungen der NSDAP, u. a.:

des Gau Schulungsamtes
 der Gaupropagandaleitung
 der Deutschen Arbeitsfront
 der NS-Volkswohlfahrt
 der NS-Frauenenschaft
 der Landesbauernschaft
 der Hitlerjugend
 des Reichsarbeitsdienstes und
 des Reichsluftschutzbundes.

Jede dieser Abteilungen wird einen in sich geschlossenen Arbeitsbericht geben. Im ersten Stock der Sporthalle richtet die Filmstelle der Gaupropagandaleitung ein Tonfilmkino ein, in dem täglich ein geschlossenes Filmprogramm erstklassiger Tonkulturfilme aus den verschiedensten Gebieten sowie die neueste Wochenschau gezeigt werden.

Die Leistungsschau besitzt durch ihre politische, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung das größte Interesse für jeden Partei- und Volksgenossen im Gau. Wirkungsvolle Ausstellungsstücke in moderner und künstlerischer Ausführung vermitteln jedem Besucher wertvolle Eindrücke aus den einzelnen Arbeitsgebieten.

Die Sonderschau der Wehrmacht ergänzt die Gauausstellung und zeigt in einem monumentalen Pavillon Dokumente, Bilder und Beutestücke des Sieges über Polen.

Eine große Wehrmachtsunterkunft wurde aufgebaut, in der eine Wehrmachtsküche im Betrieb gezeigt wird und gleichzeitig Eintopfsproben verabreicht werden.

In der Wehrmachtsunterkunft befindet sich eine Reihe weiterer Abteilungen, die Aufschluß über Unterkunft, Verpflegung und Arbeiten der Wehrmacht sowie über Aufgaben der Wehrkreisverwaltung geben. Das Außengelände des Ausstellungsplatzes ist besetzt mit Beutestücken — Tanks, Geschützen verschiedenster Konstruktion — sowie mit zwei Sanitätsbaracken des Deutschen Roten Kreuzes, die uns einen Einblick in die selbstlose Arbeit der „Soldaten ohne Gewehr“ geben.

Die Ausstellung wird am 2. November, vormittags, in Anwesenheit des Gauleiters und Reichsstatthalters eröffnet. Die Ausstellung ist am 2. November, ab 12 Uhr für den allgemeinen Besuch zugänglich und ist anschließend täglich von 10 bis 20 Uhr durchgehend geöffnet.

Betr.: Organisation der RAG

Die der Dienstaufsicht des Reichspropagandaamtes unterstehende Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung hat auf Anordnung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda am 1. Oktober 1940 auch im Gau Danzig-Westpreußen mit ihrer Arbeit begonnen. Im Zuge der Organisation werden zur Zeit die Kreis- und Ortsfachbearbeiter bestimmt, bei deren Auswahl die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung die volle Unterstützung aller Parteidienststellen genießt.

Alle Kreisfilmstellenleiter und Ortsgruppenfilmstellenleiter bitte ich, von folgenden Bekanntmachungen Kenntnis zu nehmen:

Betr.: Freitarten für das WSW

Die Gaufilmstelle Danzig-Westpreußen stellt dem WSW 1940/41 für deutsche Volksgenossen

3000 Freitarten für Filmvorführungen

zur Verfügung. Es dürfen zu einer Veranstaltung nicht mehr als 10 Karten ausgegeben werden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß den Volksgenossen, die im Besitz solch einer Freitarte sind, ein guter Platz angewiesen wird.

Betr.: Morgenfeiern in den Lichtspieltheatern

Wie in den Jahren vorher, beabsichtigt die Gaufilmstelle Danzig-Westpreußen auch in diesem Winterhalbjahr Morgenfeiern durchzuführen. Die Ortsgruppenfilmstellenleiter setzen sich mit den Theaterbesitzern in Verbindung und melden die Spieltage, an denen Morgenfeiern durchgeführt werden können.

Ich bitte zu beachten, daß Morgenfeiern nur am Sonntag vormittag veranstaltet werden.

Betr.: Propagierung von Filmveranstaltungen

Mehrere Fälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß den Ortsgruppen zur Verfügung gestelltes Propagandamaterial für die in ihrem Bereich durchzuführenden Filmveranstaltungen rechtzeitig zum Aushang gebracht werden muß.

Ich bitte in diesem Falle besonders die Kreispropagandaleiter, sich rechtzeitig mit den Ortsgruppenleitern bzw. Ortsgruppenfilmstellenleitern in Verbindung zu setzen und für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen.

Das bisherige Amt für Volksgesundheit in der DAF heißt in Zukunft
Amt „Gesundheit und Volksschutz“ der DAF.

Unter dem Gauabteilungsleiter (Dr. Appaly) stehen die Kreisabteilungsleiter. Im Gau Danzig-Westpreußen sind zur Zeit noch mehrere Kreise zu Arbeitsgemeinschaften unter Leitung von Ärzten zusammengeschlossen.

Diese Lösung ist eine vorläufige und gilt nur für die Kriegszeit. Später, wenn die Kriegsteilnehmer zurückgekehrt sein werden, bekommt jeder Kreis einen Arzt als Kreisabteilungsleiter zugewiesen.

Die Organisation schon jetzt bis in die einzelnen Kreise durchzuführen, ist aus dem Grunde unmöglich, weil geeignete Ärzte für den Posten des Kreisabteilungsleiters nicht überall zur Verfügung stehen.

Der Schwerpunkt der eigentlichen Arbeit des Amtes aber liegt nach dem neuen Organisationsplan bei den Werkschar-Arbeitsgruppen für Gesundheit, also in den Betrieben.

Nachstehend gebe ich Richtlinien für die Werkschar-Arbeitsgruppe für Gesundheit:

Die Helfer der Betriebsärzte in der Gesundheitsführung sind die Werkschar-Arbeitsgruppen für Gesundheit:

Führung der Arbeitsgruppe

Der Führer der Werkschar-Arbeitsgruppe für Gesundheit im Betrieb ist der Betriebsgesundheitswaller. Er erhält seine fachlichen Anweisungen für die Ausrichtung und den Einsatz der Arbeitsgruppe von den Kreisabteilungsleitern des Amtes „Gesundheit und Volksschutz“ der DAF bzw. von dem Gauabteilungsleiter selbst. In der Regel soll der Betriebsarzt in Zukunft selbst Betriebsgesundheitswaller sein.

Mitarbeiter der Arbeitsgruppe

Die Mitarbeiter dieser Werkschar-Arbeitsgruppe für Gesundheit (Gesundheitsmänner) sollen als Vorbild, als Berater und Aufklärer, an ihrem Arbeitsplatz verbleibend, in jedem Arbeitskameraden den Willen zu einem gesunden und starken Menschen wecken und erhalten. Die Auswahl der Gesundheitsmänner muß unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe erfolgen. Zu bevorzugen sind im allgemeinen Reifere vor Jüngeren, Verheiratete vor Unverheirateten, Mäßige vor Unmäßigen. Entscheidend ist die gesamte Persönlichkeit in Charakterwert, sittlicher Reife und Lebensbewährung.

Die Vorschriften und Anleitungen für die fachliche Ausbildung der Werkschar-Arbeitsgruppe für Gesundheit sowie die Richtlinien für die Durchführung der ihr gestellten Aufgaben erläßt das Amt „Gesundheit und Volksschutz“ der DAF im Einvernehmen mit dem Amt „Schulung“.

Mit der Obersten SA-Führung ist vereinbart worden, daß die Gesundheitsmänner der Betriebe möglichst aus den Sanitätsmännern der SA genommen werden, soweit sie sich in diesen Betrieben befinden. Die nicht ausgebildeten Gesundheitsmänner sollen dem am Ort befindlichen Sanitäts-Sturm oder einem Sanitäts-Trupp zur Ausbildung zugeteilt werden. Sogenannte „führende Gesundheitsmänner“ werden — soweit sie SA-Männer sind — nach noch zu treffender Vereinbarung nach dem Kriege zur Reichs-sanitätsschule der SA auf die dortigen Lehrgänge geschickt.

Aufgaben der Arbeitsgruppe

Im einzelnen ergeben sich für die Arbeitsgruppe für Gesundheit folgende Aufgaben:

I. Allgemeine Gesundheitsaufklärung von Mensch zu Mensch im Betrieb und in der Familie. Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. Gesunde Lebensführung:

Wohnung, Bekleidung, Körperpflege, Ernährung im Betrieb und in der Familie, Genußgäste, Erholung, RdG-Maßnahmen, insbesondere Sport und Reisen, Wandern und Urlaub (Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „RdG“), Weg von und zur Arbeitsstätte, Einfluß von Licht und Luft, Verhütung von übertragbaren Krankheiten.

2. Gesunde Arbeitsgestaltung:

a) Richtige Arbeitsbelastung für Mann, Frau und Jugendliche; Einwirkung der Arbeitsmethode und Arbeitseinteilung (Band-, Fließ-, Akkord- und einseitige Beanspruchung des Menschen), Arbeitszeit (z. B. Dauer, Lage und Wechsel der Schicht, Nachtarbeit, Arbeitspausen), Größe, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Arbeitsräume, Arbeitsplatzgestaltung (richtige Arbeitshöhe, Arbeit im Sitzen, Stehen usw.).

b) Betriebshygiene:

Berufs- und Arbeitskleidung, Räume zum Umziehen, Waschen, Duschen, Abortanlagen.

c) Jugendlichen- und Frauenarbeit:

Der Arbeitsplatz für die Jugendlichen, sinnvolle Durchführung der Jugendschutzmaßnahmen, Einwirkung der Betriebsarbeit auf die Frauen, richtiger Arbeitsplatz für Frauen, besonderer Schutz für werdende Mütter (Krippen, Stillräume, Kinderhort).

d) Verhütung von Berufskrankheiten und Unfällen:

Beobachtungen über das Auftreten von Krankheitsercheinungen, sinngemäße Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Berufsschäden (Absaugung, Belüftung, Masken u. ä.), Beobachtungen über Unfallursachen und Verhütung.

e) Pausen- und Freizeitgestaltung (Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „RdG“):

Erholung (Ruhe, ausgleichende Betätigung, Nahrungsaufnahme), Benutzung der Gemeinschaftsräume und -plätze, RdG-Sport-Ausgleichsport.

3. Volksgesundheitspflege:

Allgemeine Grundzüge der Erblehre und Rassenkunde, der Erbgesundheitspflege und -gesetzgebung, Rassengesetzgebung, Familien-, Sippen- und Volkskunde, Volkserhaltung, Aufgaben und Maßnahmen der NSB, Unterrichtung über Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung im Rahmen der Gesundheitsführung.

II. Hilfsdienste bei den ärztlichen Gesundheitsuntersuchungen im Betrieb:

Hierfür gibt der für den Betrieb zuständige Arzt von Fall zu Fall Anweisungen.

III. Hilfeleistung in den Notfällen:

Zur ersten Hilfeleistung in Notfällen ist jedermann verpflichtet. Aus der besonderen Verpflichtung der ihnen gestellten Aufgaben heraus sollen die Gesundheitsmänner für diese Hilfeleistung besonders ausgerichtet und einsatzbereit sein.

Dem Reichsarbeitsminister wurde die Anregung gegeben, die etwa in Tarifordnungen vorgesehene Entlassung älterer Angestellter wegen Erreichung einer bestimmten Altersgrenze im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel zu unterbinden. Durch Bescheid vom 5. 7. 1940 — Va 5551. 30/24 — hat der Reichsarbeitsminister die Berechtigung der Anregung grundsätzlich bejaht, dabei allerdings zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Tarifregelung im allgemeinen nicht üblich sei. Einen Befehl stellte auch bereits schon das Zustimmungserfordernis der Verordnung vom 1. 9. 1939 dar. Für den öffentlichen Dienst, wo derartige Bestimmungen gelten, sind sie bereits durch den Reichsminister der Finanzen abgeändert worden.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsarbeitsminister.
Va 5551. 30/24.

Berlin SW 11, den 5. Juli 1940.
Saarlandstraße 96.

Betr.: Keine Entlassung wegen Erreichung der Altersgrenze

Der Anregung nach Beseitigung von Tarifregelungen, die die Entlassung von Angestellten vorsehen, die eine bestimmte Altersgrenze erreichen, stimme ich grundsätzlich zu. Soweit mir bekannt, sind indessen Bestimmungen darüber, daß ein Gesellschaftsmitglied bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze entlassen werden muß und eine Neueinstellung nicht erfolgen darf, im allgemeinen nicht in Tarifordnungen aufgenommen worden.

Für den öffentlichen Dienst, wo derartige Bestimmungen gelten, sind sie durch den Herrn Reichsminister der Finanzen bereits geändert worden, und zwar durch Erlaß vom 22. Juni 1939 — P 2100 — 9264 IV (RWB. S. 172 Nr. 3148). Im übrigen bin ich der Auffassung, daß die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RWB. I S. 1685) übergeordnetes Recht geschaffen hat und infolgedessen auch eine Kündigung, die auf Grund einer derartigen Tarifordnungsbestimmung erfolgt, der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf. Hierdurch kann eine Entlassung von älteren Angestellten, die körperlich und geistig noch ausreichend rüstig sind, verhindert werden, auch wenn die Tarifordnung die Kündigung vorseht.

Mit Erlaß vom 5. August 1940 — Va 5552/688 — hat der Reichsarbeitsminister verfügt, daß Soldaten, die in den Zivilberuf entlassen werden, nicht zur Dienstpflicht herangezogen werden dürfen. Ausnahmen sollen nur bei unbedingt zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zugelassen werden.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsarbeitsminister.
Va 5552/688.

Berlin SW 11, den 5. August 1940.
Saarlandstraße 96.

Betr.: Dienstverpflichtung und Einsatz zur Entlassung kommender Kriegsteilnehmer

Nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939 wird durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst.

Die aus dem Wehrdienst zur Entlassung kommenden Soldaten haben daher einen Rechtsanspruch auf Rückkehr in ihre alte Arbeitsstelle. Diese Rückkehr darf durch die Anwendung der Dienstverpflichtung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auswahl von Arbeitskräften für die Dienstverpflichtung ist daher in Zukunft in jedem Fall zu prüfen, ob im Kriege Wehrdienst geleistet worden ist. Zutreffendenfalls ist von der Verpflichtung dieser Kräfte grundsätzlich Abstand zu nehmen.

Ausnahmen sind nur aus unbedingt zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zulässig.

In seinem an die Reichstreuhänder der Arbeit gerichteten Erlaß vom 8. August 1940 — III b 15 764 — weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, daß bei bestehenden Werkspareinrichtungen sich aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Lohnstopps auch folgende Maßnahmen verbieten:

1. Die Aushändigung von Guthaben ausweisenden Sparbüchern an den Gefolgsmann.
2. Die Erhöhung des Sparkontos durch zusätzliche Einzahlungen.
3. Die Ausschüttung von Sparprämien, wenn dieselben zusammen mit der Verzinsung der Spareinlagen 6 % im Jahr überschreiten.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsarbeitsminister.
III b 15 764.

Berlin SW 11, den 8. August 1940.
Saarlandstraße 96.

Betr.: Werksparen und allgemeiner Lohnstop

In Ergänzung und Durchführung der Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop bestimme ich im Hinblick auf die unmittelbare Förderung des Werksparens durch sogenannte Sparprämien auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung folgendes:

1. Hündigt der Unternehmer dem Gefolgschaftsmitglied zusätzlich zu dessen Lohn Sparbücher mit einer Einlage zu dessen Gunsten aus oder erhöht er dessen Sparkonto durch zusätzliche Einzahlungen, so handelt es sich um Zuwendungen, die dem allgemeinen Lohnstop unterliegen. Mein Erlaß III b 7897 vom 12. April 1940 (RABl. Nr. 13 S. I 199) gibt hierzu die weiteren Weisungen.
2. Nach § 23 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen können auch im Rahmen des Werksparens Spareinlagen nicht zu anderen als den festgesetzten Zinssätzen angenommen werden. Um den Sparwillen zu fördern, versuchen einzelne Unternehmer zusätzlich zu diesen Zinsen Sparprämien zu geben. Gegen die Ausschüttung dieser Sparprämien werden vom Lohnstop aus keine Bedenken zu erheben sein, sofern die Verzinsung der Einlagen einschließlich dieser Prämien nicht mehr als 6 % im Jahr beträgt. Jede darüber hinausgehende Prämiengewährung muß jedoch als nichts anderes als eine mittelbare Lohnerhöhung angesehen werden. Als solche unterliegt sie dem allgemeinen Lohnstop. In diesen Fällen muß beim Reichstreuhänder der Arbeit die nach § 1 Abs. 3 der Zweiten RDVB. mögliche Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Ich bitte, diese Ausnahmen im allgemeinen nicht zuzulassen.

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Geschäftsführers der DAF vom 8. 10. 1940 bekannt:

Betr.: Erhaltung des Arbeitsplatzes für Kriegsteilnehmer

Es ist eine selbstverständliche Pflicht, jedem Kriegsteilnehmer seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Sollte durch eine notwendig werdende Umorganisation von Dienststellen oder aus besonderen Gründen der alte Arbeitsplatz bei Rückkehr nicht mehr vorhanden sein, so muß dem Kriegsteilnehmer unter allen Umständen ein gleichwertiger Arbeitsplatz nachgewiesen werden. Es darf nicht vorkommen, daß aus dem Felde zurückkehrende Mitarbeiter, die ihren Arbeitsplatz befehrt finden, an Arbeitsplätze abgehoben werden, die ihrem bisherigen Arbeitsplatz und ihrem Können nicht entsprechen.

Die Dienststellenleiter sind mir für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.

Heil Hitler!

gez. M a r r e n b a c h.

Betr.: Deutsches Volksbildungswerk

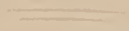
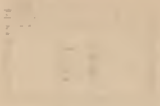
Am 14. Oktober begann mit der feierlichen Eröffnung der Danziger Hochschulwoche im Auditorium maximum der Technischen Hochschule Danzig auch die Arbeit des Deutschen Volksbildungswerkes in unserem Gau. In engster Fühlungnahme mit den Schulungsämtern der Partei und unter Mitarbeit der Dozentenschaft der Technischen Hochschule wurde die

Volksbildungsstätte Danzig

ins Leben gerufen. Dem vielseitigen Arbeitsplan der Volksbildungsstätte Danzig für das Winterhalbjahr 1940/41 habe ich folgendes Vorwort gegeben:

„Die großen Aufgaben, die unserem Volk in Gegenwart und Zukunft gestellt sind, fordern von jedem einzelnen erhöhte Leistungen. Jeder verantwortungsbewußte deutsche Volksgenosse wird sich bemühen, sein Wissen und seinen Gesichtskreis zu erweitern und sein Können zu steigern.

Diesem Streben bietet „Das Deutsche Volksbildungswerk“ die Hand. Es vermittelt fehlende Kenntnisse auch in den einfachsten Sachgebieten; es hilft bei der Erlernung von Fremdsprachen; es führt uns heran an die Kulturgüter unserer Zeit; es vertieft unser Wissen von den Geschehnissen in Heimat und Welt, aus Vergangenheit und Gegenwart; es steigert dadurch unsere Leistungsfähigkeit zur Erfüllung unserer Aufgaben im Dienste der Deutschen Volksgemeinschaft.“



Hauptstelle Organisation

Betr.: Anschriftenänderung

1. Die Dienststelle des Tuberkulose-Hilfswerkes befindet sich nach Umzug in: Danzig, Münchengasse 10/11, Tel. 286 65.
2. Neue Anschrift der Kreisamtsleitung Strasburg ist: Strasburg Westpr., Albert-Förster-Straße 24.
3. Nach Umzug der Kreisamtsleitung Lipno lautet die neue Anschrift: Lipno, Siegesstraße 8.

Ich bitte die Anschriftenverzeichnisse dementsprechend zu berichtigen.

Betr.: Kreisrundschriften und Kreisordnungen

Die Kreisrundschriften bzw. Kreisordnungen an die Ortsgruppen sind laufend zu numerieren und entweder als NSB- oder WSW-Rundschriften zu bezeichnen. Die Ablage muß getrennt erfolgen.

Ferner wird nochmals daran erinnert, daß je ein Stück zwecks Kreisüberwachung zusammen mit dem monatlich am 8. einzureichenden Tätigkeitsbericht der Gauamtsleitung, Hauptstelle Organisation, einzureichen ist.

Betr.: Stand der tätigen Mitarbeiter

Bei der Meldung „Stand der tätigen Mitarbeiter“, einzureichen bis zum 5. für den vergangenen Monat, muß auf folgendes geachtet werden:

1. Die Mitarbeiter der Kreisamtsleitung müssen auf dem Formular oben zahlenmäßig zuerst aufgeführt werden.
2. Danach werden die Angaben für jede Ortsamtsleitung gesondert aufgeführt.
3. Zum Schluß sind die angegebenen Summen aufzuaddieren.

Betr.: Änderungsmeldungen (Formular 5 der Vordruckmustermappe)

Es muß für jede Änderungsmeldung nur ausschließlich das vorschriftsmäßige Formular Nr. 5 verwandt werden, um auf der Gauamtspersonalstelle eine einheitliche Aktenführung und Ablage zu gewährleisten. Einzelne Kreisamtsleitungen müssen für diese Meldung immer erst angemahnt werden. Da diese Meldung für das Hauptamt in Berlin für jeden Monat bringend gebraucht wird, ist sie unbedingt für jeden Monat einzureichen.

Sind in einem Monat keine Personalveränderungen bzw. Verschiebungen eingetreten, muß die Fehlanzeige auf obigem Formular erfolgen und nicht auf irgendeinem Briefbogen.

Hauptstelle Finanzverwaltung

Betr.: Mitgliederstandsmeldungen

Die Mitgliederstandsmeldungen, Vordrucke 13 a, die den Ortsgruppen bis zum 5. eines jeden Monats zugehen, sind unbedingt bis zum 10. des gleichen Monats an die Gaukartei in Danzig, Wiebenwall 5, ausgefüllt und unterschrieben wieder zurückzusenden.

Betr.: Wohnungsänderungen

Die Einreichung von unvollständigen Änderungsmeldungen (Nr. 64 und 65 der Vordruckmustermappe), Vordrucke 8 und 9, nimmt in erschreckendem Maße zu. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß gemäß der Dienstanweisung für die Mitgliederkartei alle Änderungsmeldungen nur mit genauer Anschrift der Gaukartei eingereicht werden dürfen. Wohnort, Straße und Hausnummer sind genau zu vermerken. Falls bei Verzug in eine Stadt Straße und Hausnummer nicht feststehen, hat vorher Anfrage beim Einwohnermeldebeamten des neuen Wohnortes nach folgendem Muster zu erfolgen. Sämtliche Einwohnermeldebeamten sind verpflichtet, unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

Ist von der neuen Anschrift des verzogenen Mitgliedes auch dann noch nichts zu erfahren, hat Abmeldung auf Vordruck 8 als unbekannt verzogen zu erfolgen.

M u s t e r !

An das

Einwohner-Meldeamt

Das NSB-Mitglied
geboren am zu
von Beruf ist von
nach verzogen, ohne die Straße und Hausnummer anzugeben. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die genaue Adresse mitteilen würden, damit ich eine ordnungsgemäße Ummeldung tätigen kann.
Unterschrift.

Betr.: Namensänderung

Bei Stellung von Anträgen auf Namensänderungen sind in Zukunft nur die den Ortsgruppen über den Kreis zugegangenen Vordrucke „Sammellisten für Anträge auf Namensänderungen durch Verehelichung usw. Vordruck Nr. 69 der Gau-Mustermappe“ zu verwenden.

Die Vordrucke erscheinen in Form eines Blocks.

Betr.: Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen und Kennziffern

Es besteht erneut die Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es den Dienststellen der NSB untersagt ist, Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen und Kennziffern — auch durch Mittelsmänner — direkt beim Reichsfinanzmeister der NSDAP in München bzw. beim Hauptamt der NSB, Berlin, zu stellen. Solchen Anträgen kann nur auf dem Dienstwege entsprochen werden.

Betr.: Die Leibeszweziehung der Frau

Folgende Vereinbarung zwischen der Reichsfrauenführerin und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP wird hiermit zur Kenntnis gebracht:

Der NS-Frauenchaft ist im Rahmen der NSDAP der Auftrag für die Erziehung der deutschen Frau im allgemeinen und des Kindes bis zum Alter von 10 Jahren erteilt worden. Innerhalb der Gesamterziehung sind die Leibeszweziehungen ein wichtiges Teilgebiet, dessen Förderung die Reichsfrauenführung sich nunmehr besonders annimmt.

Das Sportamt der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, das bereits seit Jahren innerhalb der Deutschen Arbeitsfront die gleichen Ziele verfolgt, stellt seine Erfahrungen und Einrichtungen für den Ausbau dieser Aufgabe der NS-Frauenchaft in vollem Umfang zur Verfügung.

In gemeinsamer Arbeit sollen für die Zukunft die Wege beschritten werden, die zur Gesunderhaltung der deutschen Frau und des Kindes führen und der Lebensfreude in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft dienen.

Im besonderen wird folgendes festgelegt:

1. Die Schulung für die Leibeszweziehung der Frau wird nach Richtlinien durchgeführt, die zwischen der Reichsfrauenführung und dem Sportamt der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ gemeinsam erarbeitet werden. Diese Richtlinien sind sowohl für die NS-Frauenchaft als auch für die Deutsche Arbeitsfront verbindlich. Verantwortlich für die Durchführung sind die jeweils zuständigen Dienststellen beider Organisationen.

Sowohl die Ausschreibung dieser Lehrgänge als auch der Einsatz der Ausbildungslehrkräfte erfolgt in gegenseitigem Einbernehmen zwischen der NS-Frauenchaft und dem Sportamt.

Die aus den Ausbildungslehrgängen hervorgegangenen bestätigten Übungsleiterinnen bzw. Übungswartinnen erhalten die Berechtigung, sowohl in den Ortsgruppen der NS-Frauenchaft als auch innerhalb der Deutschen Arbeitsfront lehrmäßig tätig zu sein. Als äußeres Kennzeichen wird ihnen entweder das Übungsleiterinnen-Abzeichen der NSG oder der DAF verliehen.

2. Der Einsatz der Mitarbeiterinnen für die Leibeszweziehung der Frau in den Dienststellen der NSG oder der DAF erfolgt nur unter der Voraussetzung der Mitgliedschaft zur NS-Frauenchaft oder zum Deutschen Frauenwerk bzw. zur Deutschen Arbeitsfront.

Eine weitere Voraussetzung für die Bestätigung als Übungsleiterin bzw. Übungswartin ist eine mindestens dreimonatige leitende Tätigkeit in der NSG, den DFW oder der DAF.

3. Durchführungsbestimmungen erfolgen gesondert für beide Organisationen. Eine Personalunion zwischen den für die Leibeszweziehung der Frau zuständigen Stellen der NS-Frauenchaft mit denen des Sportamtes der NSG „Kraft durch Freude“ ist erwünscht und anzustreben. Für die Regelung wirtschaftlicher Fragen ergeben seitens der NS-Frauenchaft besondere Anweisungen.

4. Für die sich innerhalb der NS-Frauenchaft oder dem Deutschen Frauenwerk sportlich betätigenden Mitglieder wird eine besondere Jahressportkarte geschaffen, die als Leistungs- und Betätigungsnachweis dient. Zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen der NSF bzw. des DFB ist der Besitz der Jahressportkarte der NSF gleichfalls notwendig.

Die Jahressportkarte der NSF bzw. des DFB berechtigt auch zur Teilnahme am Sportunterricht in Sportkursen der NSF. Ebenso ist die Inhaberin der Jahressportkarte der NSF an den Übungsstunden der NSF bzw. des DFB teilnahmeberechtigt.

Die Vereinbarung wird aus der Erkenntnis heraus geschlossen, daß ein Nebeneinanderarbeiten wertvolle Kräfte bindet, die bei gemeinsamer Arbeit für andere Aufgaben frei werden können. Es ist deshalb Sinn dieser Vereinbarung, die politische Erziehungsaufgabe der NS-Frauenchaft durch die Erfahrungen des Sportamtes der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu ergänzen und gemeinsam in vorbildlicher kameradschaftlicher Zusammenarbeit die Leibeserziehung der deutschen Frau und des Kindes auf breitester Grundlage durchzuführen.

gez. Dr. R. Lep.

gez. Gertrud Scholz-Klink.

Abt. Volkswirtschaft - Hauswirtschaft

Betr.: Schulung der von der NSB betreuten Frauen

Die NSB trat mit der Bitte an uns heran, die Hausfrauen der von der NSB betreuten Familien in unseren Kursen zu erfassen. Gerade in diesen Familien geht häufig durch Ankenntnis der Hausfrauen wertvolles Volksvermögen verloren. Darum ist es notwendig, mit der NSB Fühlung zu nehmen und durch sie die Hausfrauen zu unseren Kochabenden auffordern zu lassen. Die Kurskosten übernimmt evtl. die NSB oder ein Frauenchaftsmitglied, das dazu in der Lage ist.

Betr.: Sachgebiet Kleid und Wohnung

Die Leiterin der hauswirtschaftlichen Beratungsstelle in Langfuhr, Frau Hilbe Willuhki, hat die Bearbeitung des Sachgebietes Kleid und Wohnung mit übernommen.

Abt. Hilfsdienst

Betr.: Frauenhilfsdienst

Frauenhilfsdienstmädel, die sich nach dem 1. September 1939 zum Frauenhilfsdienst verpflichtet haben und sich in ihrer Arbeit bewähren, erhalten durch das Deutsche Frauenwerk bei ihrer Eheschließung eine Ehebeihilfe von RM 500,—. Bei der Werbung kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Betr.: Zusammenarbeit mit der NSB-Jugendhilfe

Die unterschiedlichen Ergebnisse in der Zusammenarbeit mit der NSB-Jugendhilfe machen es notwendig, noch einmal auf bestimmte Punkte hinzuweisen. Besonders wird darüber Klage geführt, daß die von der NS-Frauenchaft/Deutsches Frauenwerk gemeldeten Frauen oft nicht für die in Frage kommenden Aufgaben genügend geprüft worden sind. Im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ hat die NSB-Jugendhilfe eine vorwiegend politische Aufgabe zu erfüllen. Das kann nur gelingen, wenn sie in der Frontarbeit über Menschen verfügt, die durch ihre nationalsozialistische Haltung in der Lage sind, Helfer der NSB-Jugendhilfe zu sein, indem sie Vormundschaften, Schulaufsichten und Pflegefamilien übernehmen. Es ist ferner nötig, daß die vorgeschlagenen Frauen, die als Helferinnen bei der NSB-Jugendhilfe tätig sein sollen, an den Schulungskursen der NSB-Jugendhilfe teilnehmen, um sie mit den besonderen Aufgaben dieser Abteilung vertraut zu machen. Es ist also grundlegend zu unterscheiden zwischen Frauen, die zur NSB abgestellt werden, und solchen, die zur Übernahme einer der drei genannten Verpflichtungen geworben werden. Es ist dabei folgendes zu berücksichtigen:

1. Übernahme von behördlich angeordneten Vormundschaften, Schulaufsichten und Pflegefamilien.

Der Befürchtung, daß das Fehlen von juristischen oder vermögensrechtlichen Kenntnissen die Frauen zur Übernahme eines solchen Amtes ungeeignet machen, ist dadurch entgegenzutreten, daß fachliche Beratung durch die Stellenleiter, -Leiterinnen der NSB-Jugendhilfe jederzeit zur Verfügung steht, die Bearbeitung vermögensrechtlicher Fragen wird von den anderen Aufgaben gesondert durch geeignete Pfleger durchgeführt werden.

2. Ausübung der von der NSB-Jugendhilfe angeordneten Erziehungshilfe.

Hierbei handelt es sich einmal um die Ausführung der von der NSB-Jugendhilfe eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen. Beobachtete Gefährdungsercheinungen (s. Nachrichtendienst der Reichsfrauenführung — Sonderdienst — Mai 1940) sind unverzüglich der NSB-Jugendhilfe zu melden.

3. Werbung von Pflegestellen und Tagespflegestellen.

Der Werbung von Pflegestellen kommt heute besondere Bedeutung zu, da der Mangel an erzieherisch geeigneten Pflegestellen durch die gesteigerte Berufsarbeit der Frauen außerordentlich groß ist. Die Überprüfung und Besetzung dieser Pflegestellen hat ausschließlich durch die NSB zu erfolgen. Die Überwachung der Kinder in den Pflegestellen kann den durch die NS-Frauenchaft/Deutsches Frauenwerk eingeleiteten Frauen übertragen werden. Sie führen dann diese Tätigkeit als Helferin der NSB-Jugendhilfe in deren Auftrag durch.

0.0
D75/R 7428

